

20. Liegt Partiererei vor, wenn der Angeklagte die Sache zwar wissend, daß sie durch strafbare Handlung erlangt sei, aber nicht unmittelbar vom Hauptthäter, sondern von einem Dritten an sich gebracht, diesen jedoch als gutgläubigen Besitzer betrachtet hat?

St.G.B. §§. 259. 291.

I. Straffenat. Urth. v. 13. Oktober 1881 g. G. Rep. 1856/81.

I. Landgericht Neisse.

Auß den Gründen:

Bezüglich der von der Staatsanwaltschaft im Laufe der Hauptverhandlung angeregten Frage war jener darin beizutreten, daß zur Begründung des Thatbestandsmerkmals des Wissens von einer Erlangung der in Betracht kommenden Sachen mittelst strafbarer Hand-

lung die Feststellung des Urteils genüge, es habe Mitangeklagter G. gewußt, daß die ihm von dem Mitangeklagten R. zugebrachten Sprengstücke von Personen entstammten, welche sich dieselben widerrechtlich gegen das Verbot des §. 291 St.G.B.'s angeeignet hatten. Denn es erfordert der Thatbestand des §. 259 das. keineswegs, daß der Fehler die Sachen, welche er an sich gebracht, unmittelbar von demjenigen erlangt habe, welcher sie durch die vorausgesetzte strafbare That sich verschafft hat, und es ist daher nicht als ausgeschlossen anzusehen, daß die Sachen aus der Hand des Hauptthäters in die Hände mehrerer nacheinander gelangt sind, ehe sie in den Besitz des der Fehlerei beschuldigten Angeklagten gekommen waren. Es kann auch in dem Umstande eine die Vollständigkeit der erforderlichen Thatumstände beeinträchtigende Lücke nicht erblickt werden, daß das angefochtene Urteil mit Stillschweigen darüber hinweggeht, ob G. Kenntnis davon hatte oder nicht, daß sein Vormann im Besitze, von welchem er die Sprengstücke an sich brachte, wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß letztere durch eine strafbare Handlung erlangt seien. Denn für den Schuldausspruch in der Richtung gegen G. ist es ohne rechtliche Bedeutung, ob er denjenigen, welcher ihm die Sachen überbrachte, als in gutem oder bösem Glauben befindlich betrachtete. Auch die Annahme, daß G. den vom angefochtenen Urteile zugleich der Fehlerei schuldig erklärten Überbringer R. für einen gutgläubigen Besitzer der Sprengstücke gehalten hätte, würde demselben vermöge der Feststellung, daß er gewußt, es seien letztere vor der Besitzerlangung R.'s durch andere mittelst strafbarer Handlung erworben gewesen, nicht zum Schutze reichen können. Bei dieser Kenntnis würde er selbst, wenn auch festgestellt ist, daß R. wie G. mit altem Eisen handelten und durch Wiederverkauf im kaufmännischen Verkehr Gewinn zu erzielen beabsichtigten, sich darauf mit Erfolg nicht berufen können, daß ihm R. in seiner Eigenschaft als Kaufmann in dessen Handelsbetriebe die Eisenstücke veräußert und übergeben habe, und daß er dadurch Eigentümer geworden sei, denn es fehlt für ihn hierzu die gesetzliche Voraussetzung, daß er als redlicher Erwerber zu betrachten war, da er wußte, daß die Vertragsgegenstände zuvor durch strafbare Handlung erlangt worden waren. Aus eben diesem Grunde wäre auch, wenn etwa von Seite G.'s angenommen gewesen wäre, es habe R. die Sprengstücke von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe erworben und übergeben erhalten, jede Folgerung

für ersteren unzulässig geworden, daß durch den letzteren Erwerb A. das Eigentum an den fraglichen Gegenständen erlangt hätte, auch wenn der Verkäufer nicht Eigentümer gewesen wäre und daß somit das früher begründete Eigentum erloschen gewesen sei, denn dieser vom Art. 306 A.D.F.G.B.'s aufgestellte Rechtsatz findet nach Abs: 4 dieses Artikels keine Anwendung auf gestohlene oder verlorene Sachen, und unter diese hatte G. die Sprengstücke zu rechnen, da jene besonders bezeichneten Arten von Sachen nach der Ausdrucksweise des Gesetzes, wie das Reichsgericht wiederholt entschieden hat (Entsch. in Civilf. Bd. 1 S. 255 u. S. 418), alle jene Sachen umfassen, welche wider den Willen des Eigentümers und ohne sein Zuthun demselben entzogen worden sind. Dies ist aber bei der gegen das Verbot des §. 291 St.G.B.'s erfolgten Einsammlung der Sprengstücke und der Aneignung derselben der Fall. Die Feststellung, daß G. die widerrechtliche Aneignung der letzteren gekannt, schließt die Kenntnis des fortbestehenden dinglichen fremden Rechts an den beweglichen Sachen und das Bewußtsein in sich, daß der Überbringer, weil er nicht Eigentümer sein konnte, das Eigentum an den überbrachten Sachen auch nicht übertragen konnte. Es erschöpft daher die vorliegende Feststellung die hinsichtlich der Strafbarkeit der Handlung G.'s erforderlichen Begriffsmerkmale der Hehlerei.